



Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wisenberg

vom 1. Januar 2017

Die Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg, Zeglingen und Wisen (Verbundfeuerwehr Wisenberg) vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermaßen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

² Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Feuerwehraufgaben. Diese richten sich fürs basellandschaftliche Territorium nach dem basellandschaftlichen Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen und fürs solothurnische Territorium nach dem solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 (GVG, BGS 618.111) und der zugehörigen Verordnung sowie nach den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft bzw. des Kantons Solothurn und dieses Vertrags.

³ Die vier Gemeinden sind gleichberechtigt. Sie leiten die Verbundfeuerwehr in politischer und finanzieller Hinsicht gemeinsam. Jährlich findet eine gemeinsame Gemeinderatssitzung der vier Verbundgemeinden statt.

⁴ Leitgemeinde ist Rünenberg.

§ 2 Bauten und Feuerwehrmaterial

¹ Die Verbundgemeinden stellen der Feuerwehr die nötigen Gebäude auf eigene Kosten zur Verfügung und sind für deren Unterhalt zuständig.

² Die Verbundfeuerwehr beschafft das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. die für die Feuerwehr zuständigen Gemeinderatsmitglieder der Verbundgemeinden,
- b. den Feuerwehrkommandanten,
- c. den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- d. den Verbund-Fourier,
- e. den Feldweibel,
- f. einen durch die Kommission gewähltes Kadermitglied,
- g. ein Mitglied der Feuerwehr, welches durch die Gesamtfeuerwehr gewählt wird.

² Die Feuerwehrkommission wird von einem von der Kommission gewählten Gemeinderatsmitglied der Verbundgemeinden präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

§ 4 Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung (Kt. BL) bzw. Dienstleistungen (Kt. SO) zugunsten Privater.

² Sie kann sie zudem für Hilfestellungen (Kt. BL) bzw. Dienstleistungen (Kt. SO) zugunsten einer Verbundgemeinde aufbieten.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG; § 77 Abs. 1 und 2 GVG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.

§ 6 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehr Reglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

² Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinden.

§ 7 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Die Feuerwehrkommission nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden ernennen gemeinsam und auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung.

§ 8 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten der Verbundfeuerwehr den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus.

² Sie richtet zu Lasten der Verbundfeuerwehr zusätzlich zum Sold für spezielle Chargen pauschale Funktionsentschädigungen aus.

³ Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden regeln auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes und der Funktionsentschädigung im Anhang.

§ 10 Spezielle Funktionsvergütung

Die Feuerwehrkommission ist berechtigt für spezielle Funktionsausübungen, welche nicht im Anhang geregelt sind, Funktionsvergütungen bis maximal Fr. 500.-- pro Funktion und pro Jahr auszu zahlen.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 11 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten der Verbundfeuerwehr zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von 12 Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben der Verbundfeuerwehr die Einsatzkosten zu ersetzen.

§ 12 Entgelte für Hilfeleistungen (Kt. BL) bzw. Dienstleistungen (Kt. SO) (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen (Kt. BL) bzw. Dienstleistungen (Kt. SO) zu Gunsten Privater sind der Leitgemeinde zu Gunsten der Verbundfeuerwehr zu entrichten.

² Sie richten sich nach den Verrechnungsansätzen der Verbundfeuerwehr Wisenberg, die von den vier Gemeinderäten gemeinsam im Anhang festgelegt werden.

§ 13 Vergütungen für Hilfestellungen (Kt. BL) bzw. Dienstleistungen (Kt. SO)

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung (Kt. BL) bzw. Dienstleistungen (Kt. SO) gemäss § 4 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten der Verbundfeuerwehr die daraus entstandenen Aufwendungen.

§ 14 Finanzierung, Rechnungsführung

¹ Die Ausgaben der Verbundfeuerwehr werden durch die von den Verbundgemeinden und den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

² Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde.

§ 15 Beiträge der Verbundgemeinden

¹ Die Verbundgemeinden leisten der Leitgemeinde Akontobeiträge zuhanden der Verbundfeuerwehr für deren laufende Ausgaben.

² Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 16 Aufteilung der Beiträge

¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt nach Massgabe deren Einwohnerzahl.

² Stichtag ist der 30. September des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag über eine gemeinsame Feuerwehr (Feuerwehrverbund) der Gemeinden Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Wisen vom 19. September 1994 inkl. Teilrevisi-
on vom 09.06.2008 und 02.12.2013 wird aufgehoben.

§ 18 Kündigung

Jede Verbundgemeinde kann unter 2-Jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrages auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

§ 19 Genehmigungen, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversamm-
lungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, der Finanz- und
Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft und des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

² Er tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016.

Rünenberg, 8. Dezember 2016

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Die Schreiberin

gez. A. Buser

gez. B. Schüpbach

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016.

Kilchberg, 2. Dezember 2016

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. E. Grieder

gez. M. Tschopp

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016.

Zeglingen, 5. Dezember 2016

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Bider

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016.

Wisn, 5. Dezember 2016

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. M. Geiger

gez. I. Looser

Genehmigt durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung am 19. Januar 2017.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. März 2017.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 21. März 2017.

.

E. Anhang zum Vertrag

Sold- und Verrechnungsansätze Verbundfeuerwehr Wisenberg

Sold

a.	Kader (ab Unteroffizier) pro Übung (2½ Stunden);	Fr.	40.00
b.	Mannschaft pro Übung (2½ Stunden)	Fr.	35.00
c.	bei Einsätzen für die erste Stunde,	Fr.	40.00
	für jede weitere Stunde	Fr.	27.50

Funktionsvergütungen

a.	Kommandant	Fr.	1'400.00
b.	Kommandant Stv.	Fr.	900.00
c.	Offiziere	Fr.	500.00
d.	Fourier	Fr.	900.00
e.	Fourier Stv.	Fr.	200.00
f.	Feldweibel	Fr.	500.00
g.	Feldweibel Stv.	Fr.	300.00
h.	Atemschutzchef	Fr.	700.00

Entschädigungen

a.	für Rapporte und Kommissionen pro Stunde	Fr.	27.50
b.	für Spezialausbildung und Kurse pro Stunde, maximal Fr. 250.00 pro Tag	Fr.	27.50
c.	Zusätzliche Aufgaben die durch den Feuerwehr- kommandant bewilligt werden, pro Std.	Fr.	27.50

**Einsatzkosten für Dritte für Hilfeleistungen (Kt. BL) bzw. Dienstleistungen (Kt. SO)
(pro Stunde)**

Lastwagen	Fr.	150.00
PW/Kleinfahrzeug	Fr.	80.00
Traktoren	Fr.	40.00
Ölwehreinsatz	Fr.	35.00
Nachbarhilfe	Fr.	35.00
Verkehrsrettung	Fr.	35.00
Wasserschaden Gebäude	Fr.	35.00
Diverses	Fr.	35.00
Oelbinder (pro Sack)	Fr.	30.00

Genehmigt durch die Gemeinderäte der Verbundgemeinden am 22. September 2016